Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung:	**07.10.2020**
Beginn der Sitzung:	**19:30 Uhr**
Ende der Sitzung:	**21:20 Uhr**
Sitzungsort:	**August-Horch-Halle, Uhlenweg 2, 56333 Winningen**

Anwesenheitsliste:

Vorsitzender
Weyh, Rüdiger

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)
Kröber, Wolfgang, Dr. (Erster Beigeordneter)
Hautt, Rosi (Dritte Beigeordnete)

Mitglieder (stimmberechtigt)
Alt, Stefan
Müller, Michael
Brost, Michael
Saas, Ida
Scherf, Julia
Reick, Walter
Kröber, Achim
Richter, Michael
Kornes, Mathias
Krause, Sabine
Schu-Knapp, Hans-Joachim
Huster, Bernd
Traus, Manfred
Krumbhorn, Mario

Schriftführer
Puth, Karl-Heinz

Nicht anwesend:

Mitglieder (stimmberechtigt)
Weyh, Peter
Seyda, Sonja

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)
Blum, Sabrina (Zweite Beigeordnete)

Rüdiger Weyh (Vorsitzender)	Karl-Heinz Puth (Schriftführer)

Tagesordnung:

1	Mitteilungen der Verwaltung
2	Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zur Herstellung eines Löschwassertanks im GE-Gebiet „Am Bisholder Weg“ 1. Abschnitt **Win/2020/035**
3	Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zum Straßenendausbau der Straßen „Am Vulkan“ und des Teilbereichs „An der Steinkaul“ (Wendehammer) **Win/2020/034**
4	Durchführung des § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, Annahme/Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen **Win/2020/036**
5	Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Winningen **Win/2020/037**
6	Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Einrichten eines Dorfgemeinschaftsgartens am Dorfgemeinschaftshaus **Win/2020/038**
7	Vorstellung Konzeption Ehrenamtskoordinator
8	Nachwahlen zu den Ausschüssen; Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales **Win/2020/032**
9	Verschiedenes
~~**10**~~	~~Einwohnerfragestunde~~ **verschoben**
10 neu	Personalangelegenheiten
11	Einwohnerfragestunde

Ortsbürgermeister Rüdiger Weyh eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Ortsgemeinderat form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist. Nachfolgende Änderung zur Tagesordnung wird beantragt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Ratsmitglied Hans-Joachim Schu-Knapp den Antrag, den TOP 3 „Personalangelegenheiten“ der nichtöffentlichen Sitzung, in den öffentlichen Teil der Ratssitzung zu verlegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltungen 0

Der TOP „Personalangelegenheiten“ wird in der öffentlichen Sitzung als TOP 10 behandelt. Insoweit verschiebt sich die Einwohnerfragestunde auf TOP 11.

1. Mitteilungen der Verwaltung

Am 31.08.2020 besuchten die Außenminister der EU im Rahmen einer Konferenz unseren Ort. Im Uhlenweg erhielten die Teilnehmer einen Einblick in die schwierige Arbeit in den Steillagen. Vorführungen von Drohnen, eines Vollernters sowie die bewährte Monorackbahn zeigten auf, wie die Arbeit in Zukunft erleichtert werden könnte. Ich danke Frank Hoffbauer für die hervorragende Vorbereitung dieser schwierigen Veranstaltung in Corona-Zeiten.

Die Poststation im Seniorenzentrum ist seit 04.09.2020 geöffnet.

Am Freitag, den 18.09. wurde im Festsaal des Schlosses von der Leyen in Gondorf die Broschüre „Im Reich des Apollofalters“ - die 3 Leuchtpunkte im unteren Moseltal - vorgestellt. Die Naturerlebnisbegleiter sind Herausgeber der Broschüre. Die Erstellung wurde von den 3 beteiligten Gemeinden mit jeweils 300 € unterstützt.

Am 01.10.2020 fand im Gewerbegebiet der Erste Spatenstich für das PSI-Firmengebäude statt. Die Brüder Förderer hatten als Bauherren etliche Gäste eingeladen. Neben der Verwaltung waren auch Vertreter des Gemeinderates bei der Veranstaltung anwesend.

Von der Kreisverwaltung erreichte uns die Nachricht, dass unser Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung für die L 125 im Bereich Wanderparkplatz Traumpfädchen bis Kühtränke abgelehnt wurde.

Der Kabelkanal im Bahnhofsgelände wurde ausgemessen und ist nun im Kataster eingetragen. Nun warten wir nur noch auf die offizielle Umwidmung des Geländes.

Nach Erstellung der Antragsunterlagen durch das Ingenieurbüro Ternes ist der offizielle Förderantrag für das Museum über die Kreisverwaltung bei der ADD abgegeben. Dies beinhaltet auch die denkmalrechtliche Genehmigung, die Ausnahmegenehmigung Kunst am Bau sowie den Antrag zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn. In den Unterlagen ist eine Fertigstellung in 2021 vorgesehen.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zur Herstellung eines Löschwassertanks im GE-Gebiet „Am Bisholder Weg“ 1. Abschnitt
Win/2020/035

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Herstellung des Löschwassertanks an die Firma Strabag AG aus Lahnstein zum Angebotspreis von 60.092,18 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis

Ja 15 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Der Vorsitzende erteilt Herrn Karst vom Ing. Büro Karst das Wort. Herr Karst gibt Auskunft über das Ausschreibungsverfahren sowie Hinweise zum Bauvorhaben. Insbesondere erläutert Herr Karst das geplante Nutzvolumen des Löschwassertanks und die damit verbundenen Abstimmungsgespräche mit der KV-MYK. Insoweit ergibt sich gegenüber der ursprünglichen Planung eine Kostenreduzierung auf die nachfolgende Auftragssumme. Aus dem Gemeinderat wird die Mittelüberschreitung gegenüber dem Haushaltsansatz 2020 angesprochen und ob diese im Rahmen der Gesamtdeckung zur Verfügung stehen.

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 17. September 2020 statt. Es wurden 2 Angebote elektronisch eingereicht. Die Angebote wurden vom Büro Karst Ingenieure GmbH formell und rechnerisch geprüft. Nach Prüfung hat die Fa. Strabag AG aus Lahnstein das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt. Das Angebot des 2. Anbieters kann nicht gewertet werden, da nicht alle Positionen angeboten wurden.

Nr.	Bieter	Geprüfte Bruttosumme
1.	Fa. Strabag AG, aus Lahnstein	60.092,18 €
2.	Bieter 2	Nicht gewertet

Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung kann auf die Position 04.02 Sonderkonstruktion (Vergrößerung des Löschwassertankes) verzichtet werden. Es reduziert sich somit die geprüfte Angebotssumme in der Vergabeempfehlung von 67.395,20 € auf 60.092,18 €.

Wir empfehlen, die Leistungen auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes, sowie auf Grundlage der Vergabeempfehlung vom Büro Karst an die Fa. Strabag AG aus Lahnstein zu vergeben.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zum Straßenendausbau der Straßen „Am Vulkan“ und des Teilbereichs „An der Steinkaul“ (Wendehammer)
Win/2020/034

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Herstellung der Deckschicht in den Straßen „Am Vulkan“ und des Teilbereichs „An der Steinkaul“ (Wendehammer) an die Firma Strabag AG aus Lahnstein zum Angebotspreis von 36.969,25 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis

Ja 15 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Herr Karst erläutert das Ausschreibungsverfahren mit nachfolgendem Ergebnis und beschreibt die geplante Auftragsvergabe.

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 17. September 2020 statt. Es wurden 3 Angebote elektronisch eingereicht. Die Angebote wurden vom Büro Karst Ingenieure GmbH formell und rechnerisch geprüft. Nach Prüfung hat die Fa. Strabag AG aus Lahnstein das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.

Nr.	Bieter	Geprüfte Bruttosumme
1.	Fa. Strabag AG, aus Lahnstein	36.969,25 €
2.	Bieter 2	37.209,27 €
3.	Bieter 3	38.415,21 €

Wir empfehlen, die Leistungen auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes, sowie auf Grundlage der Vergabeempfehlung vom Büro Karst an die Fa. Strabag AG aus Lahnstein zu vergeben.

4. Durchführung des § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, Annahme/Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Win/2020/036

Beschluss:

Der Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

§ 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 24 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) regelt das Verfahren zur Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen ab der Wertgrenze von 100,00 Euro im Einzelfall. Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet gem. § 94 Abs. 3 GemO grundsätzlich der Ortsgemeinderat. In Winningen hat der Ortsgemeinderat diese Entscheidung auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Im vorliegenden Fall hat der Ortsgemeinderat diese Entscheidung wieder auf sich zurückgenommen.

Spendenliste OG Winningen für Beschlussfassung im Ortsgemeinderat

Geber	Betrag	Geldzuwendung	Sachzuwendung	Sponsoring, sonst. Zuwendung	Zweckbestimmung
Willi Hinner	200,00 €	X			Heimatpflege

5. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Winningen
Win/2020/037

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Winningen beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung in der vorgelegten Fassung. Ergänzend wird das in § 15 Absatz 6 Friedhofssatzung festgelegte Maß der Basaltplatten mit 38 x 25 x 6 cm aufgenommen.

Abstimmungsergebnis

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 1

Begründung:

Rasen- bzw. Kissengrabstätten sollen zukünftig auch als Urnenreihengrabstätten, sowie als Reihen- und Wahlgrabstätten (Sargbestattungen) angeboten werden. Zu beachten ist auch, dass ab dem Jahr 2021 die Umsatzsteuerpflicht (gemäß dem §2b des Umsatzsteuergesetzes) für Städte und Gemeinden gilt. Dies betrifft die Ortsgemeinde Winningen u.a. in dem Bereich Friedhofwesen bzw. bei der Abrechnung der Kissengrabplatten/Kissengrabsteine. Die Ortsgemeinde verkauft diese, bei dem Erwerb von einer Rasengrabstätte, an die Nutzungsberechtigten. Die VG Rhein-Mosel hat der Ortsgemeinde Winningen empfohlen, die Grabplatten nicht für die Nutzungsberechtigten zu erwerben, sondern den Kauf der Kissengrabplatten/Kissengrabsteine sowie die Beschriftung den Nutzungsberechtigten selbst zu überlassen (Beispiel Stadt Rhens). Außerdem soll in der Friedhofssatzung (§ 20 a) das Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit festgehalten werden.

Nachfolgend die beschlossene Friedhofssatzung:

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Winningen

vom 07.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
§ 8 Särge und Urnen
§ 9 Grabherstellung
§ 10 Ruhezeit
§ 11 Umbettungen

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
§ 13 Reihengrabstätten
§ 14 Wahlgrabstätten
§ 15 Kissengrabstätten
§ 16 Urnengrabstätten
§ 17 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale
§ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen
§ 20a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
§ 21 Standsicherheit der Grabmale
§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
§ 23 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
§ 25 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§ 26 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

§ 27 Benutzen der Leichenhalle
§ 28 Benutzen der Aussegnungshalle

9. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte
§ 30 Haftung
§ 31 Ordnungswidrigkeiten
§ 32 Gebühren
§ 33 Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat Winningen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Winningen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

a. bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
b. ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
c. ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- Urnenwahl- oder Kissengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf

Antrag eine andere Wahl- Urnenwahl- bzw. Kissengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen-, oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- Urnenwahl- oder Kissengrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- Urnenwahl- oder Kissengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- Urnenwahl- oder Kissengrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist ständig geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Materialien zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
b. Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d. Druckschriften zu verteilen,
e. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

f. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen; hierbei sind die ortsüblichen Regelungen der Abfallbeseitigung einzuhalten,
g. Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
h. zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
i. Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6[1] Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

(4) Die für die Arbeiten notwendigen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen in die vorhandenen Abraumbehälter nur pflanzlichen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

[1] Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 16 Abs. 7.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl- Urnenwahl- oder Kissengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter/ einen Vater mit ihrem/seinem nicht über 2 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge und die Sargausstattung dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material hergestellt sein, soweit nichts anders ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind, wenn in der gleichen Grabkammer weitere Bestattungen ohne Abkammerung erfolgen sollen.

(4) Die Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material beschaffen sein, so dass sich die Asche nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit mit dem Erdreich vermengt hat.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Tiefe bis zur Grabsohle beträgt für Einfachgräber mindestens 1,80 m (für Kindergräber mindestens 1,30 m), bei Tiefgräbern mindestens 2,40 m und bei Urnenbestattungen mindestens 0,70 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, vor der Aushebung eines Reihen- oder Wahlgrabes vorhandene Grabmale und Grabeinfassungen einschließlich Fundamenten sowie Pflanzen und Grabschmuck rechtzeitig zu entfernen oder auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente oder Grabzubehör durch das Friedhofspersonal bzw. einen Beauftragten entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten. Abgesetzte Grabeinfassungen und Fundamente dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt grundsätzlich 20 Jahre. In den Fällen der Beisetzung einer Urne in eine bestehende Grabstätte (§ 13 Abs. 4) verkürzt sich die Ruhezeit jedoch auf bis zu 15 Jahre zum Ende der Ruhezeit des bestehenden Grabes.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebetet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Kissengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antagsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten,
b) Wahlgrabstätten,
c) Urnenreihengrabstätten,
d) Urnenwahlgrabstätten,
e) Kissengrabstätten,
f) Ehrengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:
a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 oder des § 13 Abs. 4 - nur eine Leiche oder Urne bestattet werden.

(4) In bereits belegte Reihengrabstätten dürfen Urnen nur beigesetzt werden, wenn die bereits bestatteten Leichen bzw. Aschen noch eine verbleibende Ruhezeit von mindestens 15 Jahren haben. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.

(5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht sowie in angemessener Frist den Hinterbliebenen mitgeteilt. Ist eine Mitteilung an die Hinterbliebenen nicht möglich, erfolgt die Benachrichtigung durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld.

(6) Die Grabeinfassungen für Reihengräber haben folgende Maße:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge: 1,0 m, Breite: 0,50 m,
b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: bei separater Einfassung Länge: 1,90 m, Breite: 0,75 m; bei Basalteinfassung Länge 2,00 m, Breite 1,05 m.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird erstmalig verliehen bei Vorliegen eines Bestattungsfalles.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach - oder Tiefgräber vergeben.

(4) Zusätzlich zu einer Leiche können in mehrstelligen Grabstätten entweder eine weitere Leiche und 1 Asche oder 1 Asche sowie eine weitere Asche beigesetzt werden

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(7) Für bestehende Grüfte gelten die Bestimmungen der Verleihungsurkunde. Der Bau von neuen Grüften ist nicht mehr zugelassen.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmt und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen haben. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen des Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf die Kinder,
c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
d) auf die Eltern,
e) auf die Geschwister,
f) auf die Stiefgeschwister,
g) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines

Bestattungs- oder Beisetzungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung der gezahlten Gebühr erfolgt nicht.

§ 15 Kissengrabstätten

a) Kissengrabstätte als Urnenreihengrabstätte (1 Urne)
b) Kissengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte (bis zu 3 Urnen)
c) Kissengrabstätte als Reihengrabstätte (1 Leiche außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 oder des § 13 Abs. 4)
d) Kissengrabstätte als Wahlgrabstätte (§ 14 Abs. 4)

(1) Kissengrabstätten als Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich. In Urnenreihengrabstätten darf, außer in den Fällen des § 7 Abs. 5, nur eine Urne beigesetzt werden.
Urnenkissengrabstätten werden mit einer Größe von 0,8 m x 0,8 m eingerichtet.

(2) Kissengrabstätten als Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Das Nutzungsrecht an einer Kissengrabstätte wird erstmalig verliehen, bei Vorliegen eines Bestattungsfalles.
Urnenkissengrabstätten werden mit einer Größe von 0,8 m x 0,8 m eingerichtet.

(3) Kissengrabstätten als Reihengrabstätten, sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. In Reihengrabstätten darf, außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und § 13 Abs. 4, nur eine Leiche beigesetzt werden.
Kissenreihengrabstätten werden mit einer Größe von 2,00 m x 1,00 m eingerichtet.

(4) Kissengrabstätten als Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Das Nutzungsrecht an einer Kissengrabstätte wird erstmalig verliehen bei Vorliegen eines Bestattungsfalles.
Kissenwahlgrabstätten werden mit einer Größe von 2,00 m x 2,00 m eingerichtet.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung oder Beisetzung in einer Kissenwahlgrabstätte nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Auf Kissengrabstätten wird eine Gedenkplatte aus Basalt aufgelegt, auf die wiederum eine Bronzeplakette (pro Verstorbene/er) aufgebracht wird. Die Maße der Basaltplatten betragen 38 cm x 25 cm x 6 cm und die Bronzeplaketten haben eine Größe von 15 cm x 15 cm bei einer Stärke von 0,5 cm, patiniert (siehe Anlage). Die Beauftragung obliegt den Nutzungsberechtigten der Grabstätte. Damit die Gestaltung der Kissengrabstätten einheitlich ist, bedarf die Errichtung von Gedenkplatten und Bronzeplaketten die vorherige Zustimmung der Ortsgemeinde Winningen. Der Antragsteller hat der Ortsgemeinde vor Ausführung der Arbeiten eine Entwurfsskizze zur Genehmigung vorzulegen.
Des Weiteren sind die Gedenkplatten in den Boden einzulassen, damit ein Überfahren mit dem Rasenmäher möglich ist und sind so zu verankern, dass ein Absenken ausgeschlossen ist.

(7) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Eine Abgrenzung mit Zwischenplatten bzw. Gehwegen erfolgt nicht.

(8) Innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der Beisetzung muss das Grab durch die Angehörigen abgeräumt und eingeebnet werden.

(9) Die Flächen außerhalb der Grabmale werden nach der Einebnung von der Ortsgemeinde eingesät und für die Dauer der Belegung als Rasenfläche unterhalten. Das Bepflanzen der Grabfläche ist nicht gestattet. Die Entscheidung über die Häufigkeit des Mähens bzw. über die Art der Pflege obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde.

§ 16 Urnengrabstätten

(2) Aschen dürfen beigesetzt werden

a) in Urnenreihengrabstätten (1 Urne),
b) in Urnenwahlgrabstätten (bis zu 3 Urnen),
c) Reihengrabstätten (§13),
d) Wahlgrabstätten (§14),
e) in Kissengrabstätten (§15).

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich. In Urnenreihengrabstätten darf, außer in den Fällen des § 7 Abs. 5, nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

(4) Für die Beisetzung von Aschen in Reihengrabstätten findet § 13 Anwendung.

(5) Für die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten findet § 14 Anwendung.

(6) Für die Beisetzung von Aschen in Kissengrabstätten findet § 15 Anwendung.

(7) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(8) Grabeinfassungen auf Urnenreihengrabstätten haben eine Größe von 1 m x 1 m.

(9) Grabeinfassungen auf Urnenwahlgrabstätten haben eine Größe von 1 m x 1 m.

(10) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten und Kissengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung und die Anlage von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde Winningen, die Unterhaltung kann einvernehmlich geregelt werden.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Hinsichtlich der baulichen Anlagen - hier: Grabeinfassungen mit Randsteinen - liegen Gestaltung und Ausführung bei der Friedhofsverwaltung. Sie kann mehrere Grabfelder zusammenfassend gestalten. Die Kostenerstattung regelt die Haushaltssatzung.

6. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

(2) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen anpassen.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten

1. Stehende Grabmale:
   a) bei einstelligen Wahlgräbern:
      Höhe maximal 0,80 m, Breite maximal 0,60 m, Stärke maximal 0,14 m
   b) bei zweistelligen Wahlgräbern:
      Höhe maximal 0,80 m, Breite maximal 1,25 m, Stärke maximal 0,14 m

2. Liegende Grabmale:
   a) bei einstelligen Wahlgräbern:
      Breite maximal 0,50 m, Länge maximal 0,75 m, Stärke maximal 0,14 m
   b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
      Breite maximal 0,75 m, Länge maximal 0,90 m, Stärke maximal 0,14 m

b) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:
   a) bei einstelligen Wahlgräbern:
      Höhe maximal 0,80 m, Breite maximal 0,60 m, Stärke maximal 0,14 m

b) bei zweistelligen Wahlgräbern:
Höhe maximal 0,80 m, Breite maximal 1,25 m, Stärke maximal 0,14 m

2. Liegende Grabmale:
a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite maximal 0,50 m, Länge maximal 0,75 m, Stärke maximal 0,14 m
b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite maximal 0,75 m, Länge maximal 0,90 m, Stärke maximal 0,14 m

(4) Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Stehende Grabmale:
Höhe maximal 0,80 m, Breite maximal 0,60 m, Stärke maximal 0,14 m
2. Liegende Grabmale:
Breite maximal 0,50 m, Länge maximal 0,75 m, Stärke maximal 0,14 m

(5) Auf Urnenwahlgrabstätten sind liegende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Stehende Grabmale:
Höhe maximal 0,80 m, Breite maximal 0,60 m, Stärke maximal 0,14 m
2. Liegende Grabmale:
Breite maximal 0,50 m, Länge maximal 0,75 m, Stärke maximal 0,14 m

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte ohne Konsole gelegt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 18, Abs. 1 für vertretbar hält.

(8) Für Grabmale auf Kissenreihengrabstätten gelten ausschließlich die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 und 7.

§ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahl- Urnenwahl- und Kissengrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Provisorische Grabzeichen sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

(2) Den Anträgen ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole, der Fundamentierung sowie Nachweise über die Produktionsbedingung beizulegen. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung der Grabeinfassungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Die provisorischen Grabzeichen sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.

(6) Werden Grabmale oder Grabeinfassungen in nicht genehmigter und nicht genehmigungsfähiger Ausführung errichtet oder verändert, so ist dieser Zustand auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen.

§ 20a **Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit**

1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die Grabeinfassungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Sicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrung, Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Im Verhältnis zur Gemeinde Winningen sind die Verantwortlichen für jeden Schaden haftbar, der durch die Verletzung der Verpflichtung aus Abs. 1 Satz 1 entsteht, insbesondere für Schäden,

die durch Umfallen von Grabmalen oder Grabeinfassungen oder durch Abstürzen von Teilen davon entstehen.

§ 23 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-, Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- Urnenwahl- und Kissengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und beseitigt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Winningen im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck; hierfür soll nur kompostierfähiges Material verwendet werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

(2) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 75 % der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf 2,00 m nicht übersteigen; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(3) Grababdeckungen/Grabplatten dürfen 100 % der Grabstätten abdecken, in den ausschließlich Aschen beigesetzt sind.

§ 26 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 27 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Jeder Sarg muss mit einem Namensschild versehen sein, auf dem die Personalien des Verstorbenen eingetragen sind.

(3) Soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen innerhalb der an der Friedhofshalle durch Aushang bekanntgegebenen Öffnungszeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(4) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in besonderen Räumen der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28 Benutzen der Aussegnungshalle

(1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle oder am Grabe abgehalten werden.

(2) Die Aufbewahrung eines Verstorbenen zu einer Trauerfeier in der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

9. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

(1) Die Ortsgemeinde Winningen haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Rahmen ihrer Obhuts-, Überwachungs- und Verkehrssicherungspflicht haftet die Ortsgemeinde Winningen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
b) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 2 bis 6),
f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3),
g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
h) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
i) Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 7),
j) Grabstätten entgegen § 25 Abs. 2 und Abs. 3 nicht bepflanzt oder mit Grababdeckungen versieht,
k) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
l) die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 16.06.2015 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Winningen, den 07.10.2020
Ortsgemeinde Winningen

Rüdiger Weyh, Ortsbürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Winningen oder der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

6. Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Einrichten eines Dorfgemeinschaftsgartens am Dorfgemeinschaftshaus
Win/2020/038

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, auch hinsichtlich einer angemessenen Kostenbeteiligung, einen Dorfgemeinschaftsgarten entlang der östlichen Flanke der August-Horch-Halle/Dorfgemeinschaftshaus zu errichten. Dabei wird die Umsetzung der erforderlichen Arbeiten von den Antragstellern übernommen und auch die zukünftige Unterhaltung/Pflege wird für die nächsten dreieinhalb Jahre zugesagt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Nachfolgend der Antrag, der von beiden Fraktionen vorgestellt wird. Fragen werden direkt beantwortet. Grundsätzlich stehen die Ratsmitglieder dem Antrag positiv gegenüber. Im Rahmen der Diskussion wird von den Antragstellern eine 3 ½ jährige Patenschaft der Pflege zugesagt. Die geschätzten Kosten für das Anlegen des Dorfgemeinschaftsgartens werden auf ca. 2.500,- bis 3.000,- € geschätzt, welche von der Gemeinde und sonstigen finanziert werden sollen. Von der Teilnahme am Konzeptwettbewerb „Grüne Stadt – Grünes Dorf“ der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz „ wird berichtet.

Fraktion im Gemeinderat Winningen
Sonja Seyda
Fraktionsvorsitzende
Fährstraße 56
56333 Winningen
Tel: 02606 961917 oder 0160 94600881
eMail: s.seyda@gmx.de
http: www.gruene-myk.de

Freie Demokratische Partei e.V.
FDP-Fraktion Winningen

Walter Reick

Fraktionsvorsitzender

Neustraße 76 56333 Winningen
wreick@web.de

Gemeindeverwaltung Winningen
Herr BM Rüdiger Weyh
August-Horch-Str. 3
56333 Winningen

27.06.2020

Antrag für die nächste GR-Sitzung – hier: Einrichten eines Dorfgemeinschaftsgartens am Dorfgemeinschaftshaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP stellen gemäß § 30 Gemeindeordnung nachfolgenden Antrag mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, auch hinsichtlich einer angemessenen Kostenbeteiligung, einen Dorfgemeinschaftsgarten entlang der östlichen Flanke der August-Horch-Halle/Dorfgemeinschaftshaus zu errichten.

Der Gemeinderat hat bereits beschlossen, im Bereich des Schul- und Sportzentrums eine verkehrsberuhigte Zone einzurichten.

Die Rodung der Buschreihe entlang der östlichen Front der August- Horch-Halle ist ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich.

Auf der genannten Fläche soll ein Dorfgemeinschaftsgarten entstehen. Die Rodung übernimmt die FDP Ortsgruppe Winningen ehrenamtlich.

Der Aufbau und die Gestaltung des Dorfgemeinschaftsgarten wird von der Gärtnerei Brühl und von Frau Kaczmarek fachlich unterstützt.

Die FDP Ortsgruppe Winningen wird den Garten zum jährlichen Frühjahrsputz herrichten und ist bereit die Patenschaft zu übernehmen. Kita und Grundschule prüfen, inwiefern sie den Garten in ihrem Lehrplan für Lernzwecke einbinden können.

Die VGV Rhein-Mosel hat in Aussicht gestellt, die Einrichtung und Unterhaltung des Dorfgemeinschaftsgartens zu unterstützen.

Begründung:

1. Der Dorfgemeinschaftsgarten fördert den Erhalt unserer Artenvielfalt.
2. Die Rodung der Büsche führt zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit durch optimierte Sichtfelder für Fußgänger und PKW
3. Der Dorfgemeinschaftsgarten fördert die allgemeine Wertschätzung von Natur und selbstangebauten Lebensmitteln.
4. Die unmittelbare Naturerfahrung ist gerade im Kindergarten- und Grundschulalter äußerst wichtig.
5. Der Dorfgemeinschaftsgarten soll ein belebender Bestandteil des Dorfgeschehens werden, an dem alle, ausdrücklich nicht nur Kita- und Schule, teilhaben sollen.
6. Der Garten soll auch Erwachsenen als Anleitung dienen, ihre privaten Gärten und Anlagen im Hinblick auf Klima- und Artenschutz zu gestalten.
7. Nebenbei führt diese Maßnahme auch zu einer optischen Aufwertung des Bereiches.

Mit diesem Projekt und den in diesem Jahr eingerichteten Blühwiesen wird sich die Ortsgemeinde Winningen bei dem Wettbewerb „Grüne Städte – Grüne Dörfer“ der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz bewerben. Stichtag ist der 25.09.2020

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Sonja Seyda, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Walter Reick, FDP

7. Vorstellung Konzeption Ehrenamtskoordinator

Begründung:

Der Vorsitzende erteilt Frau Melanie Reick das Wort. Sehr ausführlich stellt Frau Melanie Reick anhand einer Beamerpräsentation die Konzeption Ehrenamtskoordinator vor. Fragen im Rat werden direkt beantwortet und im Anschluss sprechen sich alle Fraktionen für die Weiterverfolgung zur Schaffung eines solchen Koordinators aus. Insbesondere wird ausgeführt, dass hierin eine sinnvolle Einrichtung und Bereicherung für ehrenamtliches Engagement in Winningen gesehen wird.

Nachfolgend die Präsentation:

Kurzkonzept:
Ehrenamtskoordinator in Winningen

Problembeschreibung allgemein

Die Bereitschaft der Menschen ein Ehrenamt zu übernehmen hat sich stark verändert:

- sie möchten sich häufig nicht mehr zeitlich fest an ein Ehrenamt binden
- Vereinsarbeit scheint vielen „veraltet" und nicht mehr zeitgemäß
- Menschen werden beruflich stark gefordert und möchten in ihrer Freizeit keine weiteren Verpflichtungen eingehen
- ehrenamtliche Arbeit wird gesellschaftlich nicht mehr so stark wertgeschätzt wie früher

Problembeschreibung in Winningen

- Vereine in Winningen beklagen den Rückgang an ehrenamtlichen Helfern bei Aktionen/Festen/Vereinsleben. Damit wird auch der freiwillige Einsatz der Vereine für die Gemeinde schwieriger (z.B. Frühjahrsputz)
- Vereine haben immer häufiger Schwierigkeiten Vorstandsämter zu besetzen, das gefährdet die Vereinsstruktur des Ortes
- Auch die Gemeinde hat in vielen Bereichen (z.B. Bücherei, Beete pflegen, ...) Bedarf an ehrenamtlich tätigen Personen. Es gibt bisher keine Strategie zum gewinnen/pflegen/halten dieser Personen.
  Weniger Ehrenamtliche = höhere Kosten
- es gibt keine Strategie neue Ehrenamtliche zu gewinnen und auch keinen genauen Gesamtüberblick an welchen Stellen ehrenamtliche Arbeit geleistet wird.
- Für Menschen, die ein Ehrenamt übernehmen möchten, gibt es keine „Anlaufstelle"

Zielsetzung für Winningen

- Ehrenamtliche Arbeit für den Ort erhalten, fördern und wertschätzen.
- Menschen, die sich engagieren möchten gewinnen, beraten und integrieren
- Bestehende Strukturen für ehrenamtliches Engagement unterstützen, vernetzen und bei Bedarf neu schaffen

→ Diese Herausforderungen sind im Ehrenamt nicht zu schaffen. Es braucht fachliche Kompetenz und eine systematische Herangehensweise: eine/n Ehrenamtskoordinator/in

Aufgaben eines Ehrenamtskoordinators in Winningen

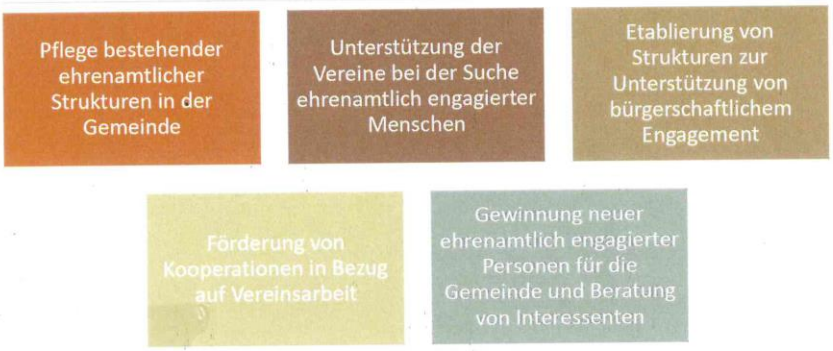

Pflege bestehender ehrenamtlicher Strukturen in der Gemeinde

- Übersicht erstellen welche Menschen an welchen Stellen direkt für die Gemeinde tätig sind (nicht in den Vereinen)
  - Bücherei
  - Pflege der Beete / Rosentreppe / Hecken ...
  - Schneiden der Bäume
  - Bestuhlung August-Horch-Halle
  - Pflege der Wanderwege / Aussichtshütten
  - ... und viele mehr

- Wertschätzung vermitteln (z.B. Dankeschön-Kärtchen, Weihnachtkarte, ggf. Öffentlichkeitsarbeit) Einmal jährlich ein Treffen (z.B. Ehrenamtskaffee / -abend)
- Strukturen verbessern (wie kann diese Arbeit unterstützt werden? Wo gibt es Probleme?)
- Zusammenarbeit fördern

Unterstützung der Vereine bei der Suche ehrenamtlich engagierter Menschen

- Durch den intensiven Austausch mit den Vereinen kennt der Ehrenamtskoordinator den Bedarf der Vereine in Bezug auf ehrenamtliche Unterstützung. So kann er Menschen, die ein Ehrenamt übernehmen möchten, an diese Vereine vermitteln.

Beispiel:
Ein Journalist ist nach langjähriger intensiver Berufstätigkeit in Rente gegangen und möchte einen Teil seiner Zeit nun einem Ehrenamt widmen. Zeitlich möchte er sich nicht fest binden, da er außerdem viele Reisepläne hat und sich der Gartenarbeit widmen möchte. Er informiert sich beim Ehrenamtskoordinator welche Möglichkeiten es gibt.
Dieser weiß, dass Touristik Winningen jemanden für die Öffentlichkeitsarbeit braucht und beim Uhlenspiegel immer Leute gesucht werden, die Artikel schreiben können. Vor dem Haus des berenteten Journalisten gibt es außerdem ein Gemeindebeet, welches noch keinen „Paten" hat. Diese und vielleicht weitere Vorschläge werden besprochen, ggf. ist etwas dabei. Ansonsten geht die Suche weiter.

Etablierung von Strukturen zur Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement

- Abbau von Hindernissen (z.B. Schwellenängste) in Bezug auf ehrenamtliche Tätigkeit durch strukturierte Beratung und Begleitung
- Unterstützungsstrukturen schaffen (z.B. feste Ansprechpartner benennen)
- Beratung von ehrenamtlich Tätigen in Bezug auf Vorteile / Vergünstigungen (z.B. Ehrenamtskarte der VG Rhein-Mosel)

Förderung von Kooperationen in Bezug auf Vereinsarbeit

In einem festgelegten Rhythmus (z.B. ein bis zweimal im Jahr) lädt der Bürgermeister zu einem Treffen der Vereinsvorstände in Winningen ein. Organisation und Moderation des Treffens übernimmt der Ehrenamtskoordinator.
Themen:

- Wünsche, Probleme, Anregungen der Vereine in Bezug auf die Gemeinde
- Freier Austausch zur Förderung von Kooperationen und Zusammenarbeit
(viele Vereine und Gruppen haben in der Vergangenheit festgestellt, dass die Zusammenarbeit Kräfte und Ressourcen bündelt, die alleine nicht mehr möglich wären. Ein regelmäßiges Treffen fördert diese Zusammenarbeit.
Positive Beispiele: Zusammenarbeit zwischen ev. Kirchengemeinde und WTV bei der Aktion „JUB meets SOFA", Kooperation zwischen WTV und WCV bei der der WCV die Vereinshalle des WTV nutzen darf und dafür bei einer Veranstaltung des WTV den Service übernimmt, Zusammenarbeit zwischen Dorffamilie und Förderverein Altenheim)

Beratung von Interessenten

(Im Rahmen einer wöchentlichen Sprechstunde, die der Ehrenamtskoordinator anbietet. Die Sprechstunde könnte über die Homepage der Gemeinde, über das Mitteilungsblatt der VG und weitere Medien bekannt gemacht werden)

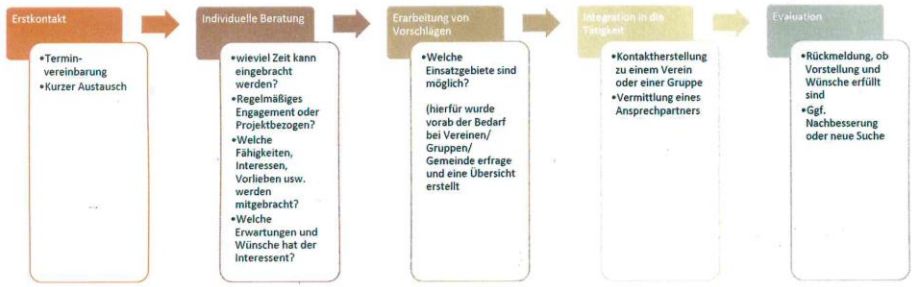

Kompetenzen des Ehrenamtskoordinators

- sehr gute Kommunikationskompetenzen
- Erfahrung im Umgang mit ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Erfahrung im Aufbau von Netzwerken
- Kenntnisse über die Organisation von Vereinen, Gruppen und gemeindlichen Strukturen
- Beratungskompetenz
- Kenntnisse über gesetzliche Grundlagen ehrenamtlicher Arbeit (Versicherung, Vergünstigungen,...)

→ Diese Arbeit kann nicht ehrenamtlich erfolgen

Aufwand / Kosten

Geringfügige Beschäftigung auf 450,-€-Basis

Ca. 3-4 Arbeitsstunden pro Woche à 15-18 €

→ 200,- bis 300,- im Monat (abhängig von Nachfrage und Aufgaben des jeweiligen Monats)

Im ersten Jahr ggf. eher an der oberen Grenze zum Aufbau der Strukturen und eines Netzwerks.
Im späteren Verlauf eher etwas weniger (ggf. reichen dann 2 Stunden pro Woche).

Wichtig zum Schluss

- der Ehrenamtskoordinator ist **keine** Konkurrenz zu bestehenden Strukturen.
  Im Gegenteil: er unterstützt und ergänzt die bisherige ehrenamtliche Arbeit.
  Dort wo ehrenamtliche Arbeit gut funktioniert besteht keinen Handlungsbedarf.
- es ist eine Investition, die am Ende Geld spart.
  Eine Gemeinde, mit guter Ehrenamtskoordination, spart Kosten für hauptamtliche Arbeit (z.B. bei der Pflege der Beete und Wanderwege). Wichtige Strukturen (z.B. die Bücherei) wären ohne ehrenamtliches Engagement nicht zu halten.
- auch wenn es derzeit noch viel ehrenamtliches Engagement in Winningen gibt, ist es sinnvoll frühzeitig zu handeln und Strukturen vorzuhalten. Es gibt Menschen, die sich engagieren möchten, aber keinen Einstieg finden.
- ggf. können Fördermittel beantragt werden? Oder ein Modellprojekt?

Aufgaben eines Ehrenamtskoordinators in Winningen

8. Nachwahlen zu den Ausschüssen; Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales
Win/2020/032

Beschluss:

a) Der Ortsgemeinderat beschließt, dass offene Abstimmung erfolgt.

b) Der Ortsgemeinderat wählt in den Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales als stellvertretendes Mitglied (Vertreter/in von Melanie Reick)
(Nachfolge von Stefan Krumbhorn):

Andreas Stein

Abstimmungsergebnis:

Zu a): Ja 15 Nein 0 Enthaltungen 0

Zu b): Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Das bisherige Ausschussmitglied Stefan Krumbhorn (CDU) hat sein Mandat als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales niedergelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Besetzung der Ausschüsse, auch der stellvertretenden Ausschussmitglieder, nur möglich ist, wenn diese vorher schriftlich gegenüber dem Ortsbürgermeister erklärt haben, dass sie ihr Mandat niederlegen bzw. auf dieses verzichten.

Bei Wahlen gilt § 40 Gemeindeordnung (GemO) mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Gemeinderates das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GemO), Ausschließungsgründe keine Anwendung finden (§ 22 Absatz 3 GemO) und der Gemeinderat gemäß § 40 Absatz 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Das Wahlvorschlagsrecht hat bezüglich der Nachbesetzung von Herrn Krumbhorn die CDU-Fraktion.

9. Verschiedenes

Der Vorsitzende berichtet, dass der Fackelzug (Martinsumzug) derzeit in der Planung ist und unter Coronabedingungen in geänderter Form stattfinden soll.

Im Ortsgemeinderat wird angefragt, ob die Zeitanteile, für die die Gemeindearbeiter in den Wirtschaftswegen eingesetzt werden, von der Gemeindeverwaltung erfasst werden. Dies sei im Hinblick auf die Einbeziehung in die Veranlagung der wiederkehrenden Wirtschaftswegebeiträge erforderlich.

Auf die Erhaltungs- und Gestaltungsatzung im Bereich des Ortskerns wird bezüglich einer besseren Präsenz, z.B. auf der Homepage der Ortsgemeinde, hingewiesen. Vielen Eigentümern sind diese örtlichen Regelungen nicht bewusst und insoweit soll der digitale Zugriff den Bürgern zu der Satzung möglichst einfach ermöglicht werden.

Der Bürgersteig der August-Horch-Straße soll von dem Bewuchs freigestellt werden.

Die Abfuhr von Müll im Zusammenhang mit dem Abstellen und Sammeln der Mülltonnen erfolgt im Bereich des Moselhäuschens und soll geprüft und ggf. anders organisiert werden.

Es wird angefragt, ob die Verbandsgemeinde eine Stellungnahme zur Verkehrsregelung des „verkehrsberuhigten Bereichs“ der Ortsgemeinde hat zukommen lassen bzw. das weitere Vorgehen wird nachgefragt. Demnach sind die erforderlichen Schilder vom Teilbereich Straßenverkehr/Straßenüberwachung der VG bestellt.

Nach dem Geschwindigkeitsmessprotokoll 2016 im Bereich Grundschule wird angefragt. Dies würde lt. Anfrage eines Ratsmitgliedes bei der VG von dieser der Ortsgemeindeverwaltung zur Verfügung zugestellt. Der Gemeindeverwaltung ist von diesem Protokoll nichts bekannt.

Das Verhalten der Verbandsgemeindebediensteten bezüglich direkter Auskunftsanfragen von Ratsmitgliedern wurde angesprochen.
Ausdrücklich wird hingewiesen, dass Auskunftsanfragen von Ratsmitgliedern über die Winninger Gemeindeverwaltung an die Verbandsgemeinde zu richten sind.

Michael Müller verlässt um 20.50 Uhr für 5 Min. den Sitzungsraum.

10. Personalangelegenheiten

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Winningen schreibt die Stelle einer Fachkraft für Tourismus und Marketing (m/w/d) mit nachfolgendem Text öffentlich aus. Die Anzeige wird im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel veröffentlicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltungen 0

Begründung:

Der Ausschreibungstext wird den Ratsmitgliedern im Detail vorgestellt. Diese verständigen sich mit geringen Änderungen auf den nachfolgenden Ausschreibungstext. Gleichzeitig wird auf die Anpassung eines ansprechenden Layouts mit den Winninger „Ringen“ gefordert.

Alle Fraktionen sprechen sich zustimmend für den Ausschreibungstext aus.

Weiterhin wird sich im Rat darauf verständigt, dass Michael Brost als Vertreter des Gemeinderates bei den Bewerbungsgespächen dabei sein wird. Als Vertreter im Verhinderungsfall von Michael Brost wird Hans-Joachim Schu-Knapp benannt.

Fachkraft für Tourismus und Marketing (m/w/d)

Die Ortsgemeinde Winningen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Fachkraft für Tourismus und Marketing in Voll- oder Teilzeit, die sich in ihrem Handeln am touristischen Leitbild der Gemeinde orientiert.

Ihre Mission:

- Freundlicher Ansprechpartner für Touristen und Bürger
- Partner für die Mitglieder Ihres neuen Netzwerks (unter anderem Gastronomie, Winzer, Beherbergungsbetriebe, Vereine und Ehrenamtliche Winningens sowie Vertreter anderer touristischer Anbieter)
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen auch unterstützend für örtliche Vereine
- Maßgebliche Mitwirkung an der Erarbeitung von Konzepten und Strategien zum Aus- und Aufbau der touristischen Marke Winningens
- Begleitung von Projekten im Bereich Tourismus und Kultur
- Unterstützung des Bürgermeisters und der Beigeordneten im touristischen Tagesgeschäft
- Pflege der Homepage, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit inkl. SocialMedia-Präsenz

Ihre Chance:

- Spannende Aufgabe, mit hohem Maß an Gestaltungsspielraum zur Erfüllung der Arbeit
- Mitarbeit an der Neuausrichtung der touristischen Aktivität der Gemeinde
- Vergütung nach TVÖD
- Arbeiten in einem konstruktiven Team mit flachen Hierarchien
- Freiheit zum Einbringen ihrer persönlichen Stärken

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Studium zum Bachelor of Arts Tourismus Marketing oder Ausbildung bspw. zur Fachkraft Tourismus mit entspr. Berufserfahrung
- Einschlägige Erfahrung in Tourismus und Marketing
- Sehr gute Kenntnisse englischer Sprache, weitere Sprachen wünschenswert
- gute MS-Office-Kenntnisse
- Erfahrung in Marketing, insbesondere SocialMedia Marketing
- Kommunikative und aufgeschlossene Persönlichkeit
- Teamfähigkeit, Loyalität und ein hohes Maß an Eigeninitiative

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins, vorzugsweise per E-Mail an buergermeister@winningen.de bzw. an die u.s. Anschrift

Ortsgemeinde Winningen
Ortsbürgermeister Rüdiger Weyh, August-Horch-Str. 3, 56333 Winningen

Für Rückfragen steht Ihnen der Bürgermeister persönlich unter 02606/342 gerne zur Verfügung.

Hinweis: Postalische Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt. Ihre Unterlagen werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

11. Einwohnerfragestunde

Die Barrieren der Bahn im Bereich der Unterführung am Zehnthof sind so eng, dass ein Durchkommen mit einem geschobenen Fahrrad nur sehr erschwert möglich ist. Insbesondere bei Fahrrädern mit Gepäck oder Kindersitzen/Fahrradanhängern bestehen diese Probleme. Für die Änderung der Absperrung besteht aufgrund der fest installierten Bauweise weiterer Bedarf, da diese Unterführung als Hochwassernotweg vorgehalten wird.

Die Kontrolle und der Rückschnitt der Bäume an der Mosel (Bereich Pilosophenweg) wird angesprochen. Diesbezüglich wird auf die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der jeweiligen

Eigentümer verwiesen. Die Ortsgemeinde pflegt die Bäume, die mit Nummern gekennzeichnet sind.

Es wird vorgeschlagen, im Bereich Kratzehofweg die Straßenlöcher/Schlaglöcher mit Fertigteermasse zu füllen. Ebenfalls wird das Schlagloch „Inselweg“ angesprochen.